

FDP-Fraktion BV Köln-Rodenkirchen · Industriestr. 161 – Haus 1 · 50999 Köln

Herrn Bezirksbürgermeister  
Manfred Giesen  
Industriestr. 161  
Haus 1

50999 Köln

Frau Oberbürgermeisterin  
Henriette Reker

Hist. Rathaus

50667 Köln

**in der Bezirksvertretung  
Rodenkirchen**

Bezirksrathaus Rodenkirchen  
Industriestr. 161 – Haus 1 ·  
50999 Köln  
Telefon (0221)-221-92316  
oder (0221) 35 27 13  
Telefax (0221)-221-92302  
[fdp-bv2@stadt-koeln.de](mailto:fdp-bv2@stadt-koeln.de)  
[www.fdp-koeln.de](http://www.fdp-koeln.de)

Eingang beim Bezirksbürgermeister:

**AN/0882/2022**

### **Änderungs- bzw. Zusatzantrag gem. § 13 der Geschäftsordnung des Rates**

| <b>Gremium</b>                     | <b>Datum der Sitzung</b> |
|------------------------------------|--------------------------|
| Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen) | 02.05.2022               |

### **Änderungsantrag zur 6. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung, Vorlagen-Nr, 0680/2022, Anlage 2, Gebührentarif, Ziffer 21.1**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,

die **FDP-Fraktion** bittet zu TOP 9.2.6 (Vorlagen-Nr.: 0680/2022) den nachstehenden **Änderungsantrag** auf die Tagesordnung der Bezirksvertretungssitzung zum **02.05.2022** zu setzen:

Die Anlage 2 Gebührentarif wird in Ziffer 21.1 wie folgt geändert:

Verleihsysteme für Elektrokleinfahrzeuge (z. B. E-Scooter) und E-Roller pro Fahrzeug/ Jahr: In den Bezirken wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € und in der Innenstadt eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.

#### **Begründung:**

Die vorgeschlagenen Gebühren in Höhe von 85,00-130,00 € sind unverhältnismäßig und widersprechen dem Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.2021. Dies gilt vorliegend insbesondere unter Beachtung des dortigen § 30, Abs.3: „Die Nutzung von Elektrokleinfahrzeugen soll nicht durch kommunale Satzungen so eingeschränkt werden, dass ihr Angebot dadurch verhindert wird.“

Da die Verwaltung in Ziffer 21.2 für Leihfahrräder eine Gebühr von 10,00 € vorschlägt, sollte diese Gebühr ebenfalls für Elektrokleinfahrzeuge gelten, damit hier eine Gleichbehandlung

der individuellen Mobilität dargestellt wird. In der Innenstadt werden im Gegensatz zu den Außenbezirken die Elektrokleinstfahrzeuge eher als „Life-Style-Fahrzeug“ genutzt. Eine Nutzung „der letzten Meile“ findet hier weniger statt. Vor diesem Hintergrund wird dort eine Gebühr von 30,00€ analog der Bewohnerparkgebühr als angemessen erachtet.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolters    gez. Nies